

Keine Halbgötter in Weiß

SIGMAR ROLL

Zu den Anforderungen an Sachverständige im familiengerichtlichen Verfahren

Der Vierte Familiensenat des OLG Frankfurt [am Main] hat eine Eilentscheidung über den Teilentzug der elterlichen Sorge teilweise aufgehoben, weil er die gutachterlichen Schlussfolgerungen über das Vorliegen von Kindeswohlgefährdung (noch) nicht für überzeugend angesehen hatte (Beschluss vom 28.08.2019, Az. 4 UF 189/19). *

Leitsätze des Bearbeiters

1. Ein Eingriff in die elterliche Sorge für ein Kind ist stets ein Grundrechtseingriff; deshalb muss er in einem angemessenen Verhältnis zu der ansonsten – d. h. ohne den Eingriff – zu erwartenden Schädigung stehen.
2. Einer einmaligen Beobachtung durch einen Sachverständigen – ohne vertiefte Untersuchungen und Testungen – kommt nur ein begrenzter Indizwert zu, den das Gericht mit den übrigen Indizien abzuwägen hat.
3. Einem Sachverständigen obliegt nicht, die rechtliche Schlussfolgerung zu ziehen, dass ein Kind unverzüglich aus der Familie herauszunehmen sei.

Sachverhalt

Die M ist die Mutter des vierjährigen Kindes S und allein sorgeberechtigt. Im Umfeld von Umgangsstreitigkeiten kam es im Frühjahr 2019 zu einem Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Das Familiengericht beim Amtsgericht Frankfurt holte im Verfahren 476 F 22078/19 hierzu ein schriftliches Gutachten beim Sachverständigen A aus W ein, das sich u. a. zu den Fragen der Erziehungsfähigkeit der M und einer Gefährdung des Kindeswohls äußern sollte. Mit einer vom 15.05.2019 datierenden Stellungnahme teilte A

dem Familiengericht mit, er habe bei einem Hausbesuch eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt, die eine sofortige Herausnahme des S aus dem mütterlichen Haushalt erfordere. Noch am selben Tag entzog das Familiengericht der M per einstweiliger Anordnung die elterliche Sorge für S mit den Teilbereichen des Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Rechts der Gesundheitsfürsorge, des Rechts zur Regelung des Umgangs und des Antragsrechts für Jugendhilfeleistungen einschließlich des Rechts zur Mitwirkung am Hilfeplanverfahren. Nach persönlicher Anhörung der Beteiligten im Termin vom 01.07.2019 bestätigte das Familiengericht mit Beschluss vom 05.07.2019 die einstweilige Anordnung insoweit, als der M die elterliche Sorge mit den Teilbereichen des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge vorläufig entzogen worden war; es sei eine akute Gefährdung des Kindeswohls wegen der emotionalen Vernachlässigung des S durch M zu bejahen. Zwar sei noch eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens erforderlich. Mangels Mitwirkungsbereitschaft der M an der Begutachtung müsse diese aber durch Entzug der genannten Teilbereiche der elterlichen Sorge und Übertragung auf einen Pfleger ermöglicht werden. Dies gelte vor allem deshalb, weil die M das Kind bereits der Begutachtung entzogen habe und seinen derzeitigen

Aufenthaltort nicht mitteilen wolle. Die M erhob Beschwerde gegen diese Entscheidung und die Beteiligten wurden aktuell vom Beschwerdegericht angehört. Der zuständige Familiensenat beim OLG Frankfurt hat sodann nur den teilweisen Sorgerechtsentzug hinsichtlich einer weiteren Begutachtung als angemessen bestätigt und den weitergehenden Sorgerechtsingriff als – nach der bisher bekannten Sachlage – unverhältnismäßig angesehen.

Argumentation des Gerichts

(...) [Der Senat folgt] dem Familiengericht in seiner Einschätzung, die Frage einer Kindeswohlgefährdung des S, für die bestimmte Anhaltspunkte sprächen, bedürfe noch weiterer Aufklärung, die unter den gegebenen Umständen durch familiengerichtliche Maßnahmen sicherzustellen sei. Zwar ist der Staat, wie die M zu Recht vorträgt, im Hinblick auf das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützte Elternrecht im Rahmen des ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GG übertragenen Wächteramts nicht dazu berufen, eine den Fähigkeiten und Interessen des Kindes entsprechende

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

optimale Förderung sicherzustellen. Vielmehr kommt ein staatlicher Eingriff in das auch durch Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützte Familienleben nur dann in Betracht, wenn die weitere Entwicklung des Kindes unter Berücksichtigung der milieubedingten Gegebenheiten als nachhaltig gefährdet anzusehen oder die Gefahr bereits eingetreten ist. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Eltern und deren Lebensführung rechnen dabei regelmäßig zum **►► allgemeinen Lebensrisiko des Kindes**; hieraus resultierende Fehlentwicklungen sind unterhalb der von Art. 6 Abs. 3 GG vorgegebenen Gefährdungsschwelle hinzunehmen (...).

►► In der Rechtsprechung ist zwingend die Differenzierung zwischen gebotenen Handeln aus dem staatlichen Wächteramt und dem geschützten individuellen Persönlichkeitsbereich zu beachten, auch wenn die zutreffende Zuordnung von gleichwohl vorliegenden Schwierigkeiten zum **allgemeinen Lebensrisiko** auf jemand sozial Empathischen fast zynisch anmuten mag. ◀◀

Eine ein staatliches Eingreifen rechtfertigende Gefährdung des Kindeswohls ist daher erst dann gegeben, wenn bei weiterer unbeeinflusster Entwicklung der gegebenen Umstände der Eintritt eines Schadens oder die Verfestigung eines bereits eingetretenen Schadens im Sinne einer Störung der Entwicklung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist (...). Eine solche Störung ist dann anzunehmen, wenn die Entwicklung des Kindes von seiner, unter Beachtung der milieubedingten Gegebenheiten als normal zu erwartenden Entwicklung, nachhaltig zum Nachteil des Kindes abweicht, insbesondere also bei körperlicher oder emotionaler Vernachlässigung oder Verwahrlosung, bei wiederholten körperlichen Übergriffen gegen das Kind oder in seiner Gegenwart oder bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, die Folge eines Erziehungsunvermögens der Eltern sind. Die bloße Möglichkeit des Eintritts

entsprechender Entwicklungsstörungen im Falle eines nicht auszuschließenden Verhaltens der Eltern reicht für einen staatlichen Eingriff in die elterliche Sorge nicht aus. Vielmehr setzt ein solcher Eingriff das Bestehen einer konkreten, gegenwärtigen Gefährdungslage voraus, in der der Schadenseintritt – wie dargestellt – mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist, wobei der heranzuziehende Prognosemaßstab großzügiger zu bemessen ist, je gravierender der zu befürchtende Schaden ist (...).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist eine Gefährdung des Kindeswohls des S derzeit aber zumindest nicht auszuschließen. Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, dass die von ihm bei seiner Anhörung gezeigten, aber auch von dritter Seite geschilderten **►► auffälligen Verhaltensweisen**, vor allem seine Unruhe, eingeschränkte Eingrenzbarkeit und Distanzlosigkeit als Symptome einer Erkrankung oder aber als Resultat einer unzureichenden Erziehungsleistung seiner Mutter zu interpretieren sind.

►► Die an dieser Stelle geschilderten **auffälligen Verhaltensweisen** sind Anlass für die Überprüfung, inwiefern eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Eine vertiefte Zuordnung über Entstehen, Veränderbarkeit und Prognose der weiteren Entwicklung wird vom Gericht als noch nicht vorliegend angesehen, weshalb weitere Ermittlungen vorgesehen werden. ◀◀

Für die zweite Möglichkeit sprechen zudem die überaus defizitären Deutschkenntnisse des immerhin seit Geburt im Inland lebenden Jungen. Sollte S aber erkrankt oder sollte seine Mutter in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt sein (beides steht ungeachtet der Stellungnahme des Sachverständigen A derzeit noch keineswegs fest), könnte sich die Notwendigkeit ergeben, geeignete Maßnahmen zur Abwendung einer weiteren Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 28 ff. SGB VIII oder § 1666 BGB zu ergreifen. Dies erfordert aber weitere Ermittlungen des Familiengerichts. Eine weitere Abklärung

scheint auch vor dem Hintergrund des dem Kindeswohl wenig zuträglichen Verhaltens der M erforderlich, die S im Umgangsverfahren erkennbar instrumentalisiert hat, um über ihn wieder einen persönlichen Kontakt zum Kindesvater V herzustellen, ihn andererseits durch einen spontanen, länger dauernden Russlandaufenthalt (*nota bene* außerhalb der mütterlichen Familie) im Frühjahr und Frühsommer 2019 dem von ihr befürchteten Zugriff des Jugendamts zu entziehen versucht hat, in diesem Zusammenhang sogar ohne Not die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Sohnes aufgegeben und schließlich in R sogar zugunsten ihrer Eltern eine (ersichtlich unwirksame) Vormundschaft eingerichtet hat.

Allerdings sieht sich der Senat an dieser Stelle auch veranlasst, Zweifel an Vorgehensweise und Empfehlung des vom Familiengericht im Hauptsacheverfahren bestellten Sachverständigen A zu äußern. Fraglich ist bereits, ob sein Vorgehen von dem ihm erteilten **►► Gutachtenauftrag** gedeckt ist, sodass, ob die von ihm bei einem *einzelnen* Besuch im mütterlichen Haushalt angestellten Beobachtungen (d. h. aufgrund von Momentaufnahmen, denen keine Exploration oder Interaktionsbeobachtung zugrunde liegt) geeignet sind, die von ihm gezogenen weitgehenden Schlüsse zu rechtfertigen, und vor allem, eine – ihm nicht zustehende – rechtliche Würdigung mit u. U. gravierenden Folgen für Mutter und Kind vorzunehmen (der Amtspfleger hat im Anhörungstermin vom 21.08.2019 davon berichtet, dass dies bereits der *dritte* ihm bekannt gewordene Fall sei, in dem der Sachverständige vergleichbar agiert habe).

►► Beim **Gutachtenauftrag** ist es wichtig, dass die Beweisfragen zur Erhebung möglichst aller für die Entscheidung bedeutsamen Faktoren (Fakten und deren fachliche Einordnung) führen; eine unmittelbare Weitergabe der juristischen Fragestellung an den Sachverständigen sollten alle Beteiligten skeptisch sehen bzw. ablehnen. ◀◀

Ungeachtet der im Anhörungstermin vom 21.08.2019 erfreulicher Weise gezeigten Kooperationsbereitschaft rechtfertigen der in der Vergangenheit gezeigte Mangel der M an Einsicht in die Notwendigkeit einer weiteren Begutachtung ihres Sohnes und der zumindest bis unmittelbar zum zweitinstanzlichen Termin fehlende Mitwirkungswille die Annahme des Familiengerichts, die ungehinderte Durchführung weiterer Ermittlungen sei zur Vermeidung einer Gefahr für das Kindeswohl durch familiengerichtliche Maßnahmen sicherzustellen, § 1666 BGB.

Bei der Auswahl der konkreten familiengerichtlichen Maßnahme ist allerdings zu beachten, dass jeder Eingriff in das Elternrecht – für den Fall der Trennung des Kindes von der elterlichen Familie in § 1666 a BGB ausdrücklich geregelt – der Überprüfung auf seine Verhältnismäßigkeit unterliegt (...). Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs müssen sich nach dem Grund des Versagens der Eltern und danach richten, was im Interesse des Kindes geboten ist. Die anzuordnende Maßnahme muss zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung geeignet, erforderlich und auch im engeren Sinne verhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist gegeben, wenn der Eingriff unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zumutbar ist. Hierbei ist insbesondere auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs und seiner Folgen, dem Gewicht des dem Kind drohenden Schadens und dem Grad der Gefahr zu berücksichtigen. Die – auch teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge als besonders schwerer Eingriff kann daher nur bei einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes mit einer höheren – ebenfalls im Einzelfall durch Abwägung aller Umstände zu bestimmenden ziemlichen – Sicherheit eines Schadenseintritts verhältnismäßig sein (...). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen; sie müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die

Situation des Kindes in der Gesamtbeurteilung verbessert (...). Der mit dem Eingriff verbundene Grundrechtseingriff muss auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem andernfalls zu erwartenden Schadenseintritt stehen (...).

Nach diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall aus den bereits oben dargelegten tatsächlichen Gründen zwar eine Kindeswohlgefährdung zu bejahen, die auch staatliche Hilfsmaßnahmen erfordern, zumindest derzeit aber nicht den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitspflege – und damit verbunden – die Trennung des S von seiner Mutter rechtfertigen kann. Da Ziel des staatlichen Eingriffs zunächst nur die Zuführung des Kindes zur Begutachtung ist, verbieten sich darüber hinausgehende Maßnahmen als unverhältnismäßig (...). Erforderlich, aber auch ausreichend ist daher nur der Entzug der elterlichen Sorge mit dem Teilbereich der Entscheidung über die Begutachtung des Kindes sowie über Zuführung und Durchführung zur Begutachtung (...). Im Anhörungstermin zweiter Instanz haben daher auch der fallzuständige Mitarbeiter des Jugendamts (ASD) und der Amtspfleger ebenso wie die Verfahrensbeiständige ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass ungeachtet möglicher Verhaltensauffälligkeiten des S und möglicher erzieherischer Defizite der M derzeit keine eine Trennung des S von seiner Mutter und damit auch keine den Entzug von Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitsfürsorge rechtfertigende akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. (...)

Keinen Bedenken begegnet dagegen der vom Familiengericht gewählte Weg der Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung. Gemäß § 49 Abs. 1 FamFG kann durch ►► **einstweilige Anordnung** eine vorläufige Maßnahme getroffen werden, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

►► Im Spannungsfeld zwischen Schnelligkeit und Gründlichkeit steht dem Gericht die **einstweilige Anordnung** als schnelle Reaktionsmöglichkeit zur Verfügung, wenn ein Abwarten bis zum Abschluss der Ermittlungen und der Hauptsacheentscheidung nicht ohne Probleme möglich ist. Erforderlich ist hierbei immer eine doppelte Folgenabwägung für den Fall einer aus Sicht der Hauptsacheentscheidung fehlerhaften einstweiligen Anordnung. ◀◀

Ein derartiges Regelungsbedürfnis ist – wie hier – anzunehmen, wenn ein Abwarten bis zur endgültigen Entscheidung nicht möglich ist, weil diese zu spät kommen würde, um die zu schützenden Interessen zu wahren bzw. wenn ein Zuwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht ohne Eintritt erheblicher Nachteile möglich wäre (...). Angesichts der von S bereits jetzt gezeigten Auffälligkeiten scheint ein Zuwarten bis zur endgültigen erstinstanzlichen Abklärung eines (möglichen) Hilfebedarfs im Hauptsacheverfahren nicht hinnehmbar, weil damit eine Fortdauer oder sogar Verstärkung der bestehenden Gefährdung in Kauf genommen würde.

Anmerkung

Die vorliegende Entscheidung zeigt, dass zwei Abwägungsprozesse in den familiengerichtlichen Entscheidungen zur Kindeswohlgefährdung stattfinden, einmal zwischen den jeweils grundrechtlich geschützten Elterninteressen und den Kindesinteressen und zum anderen allein auf der Ebene des Kindeswohls nämlich wie ein Geschehen ohne staatlichen Eingriff auf die kindliche Entwicklung wirkt und umgekehrt wie es im Falle eines staatlichen Eingriffs auf das Kind wirkt. Gerade die letztere Folgenabschätzung wird von Laien oder im Rahmen eines gut gemeinten Helfersyndroms leicht übersehen.

Da Richter – auch Familienrichter – in der Regel keine fachspezifische medizinische oder sozialwissenschaftliche Ausbildung

– etwa als Psychologe – haben, sind sie für die Ermittlung der Fakten zur Lebens-, Verhaltens- und Gefährdungssituation von Kindern auf die Unterstützung von Gutachtern angewiesen. Die Entscheidung zeigt, dass die Einholung und Auswertung von Gutachten Probleme mit sich bringen kann und die gerichtliche Verantwortung nicht vom Gutachter übernommen werden darf. Zu den Möglichkeiten und fachlichen Grenzen der familienpsychologischen Sachverständigentätigkeit haben Dipl.-Psych. Dr. Dr. Joseph Salzgeber und Dipl.-Psych. Dr. Katharina Bublath in der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ 21/2019, S. 1753-1760) einen grundlegenden Aufsatz veröffentlicht. Zunächst werden die Schwierigkeit bei der Übersetzung der juristischen in eine psychologische Fragestellung und das Vorhandensein unterschiedlicher Schwellen beispielsweise des Gefährdungsbegriffs in den verschiedenen Fachdisziplinen aufgezeigt. Dann wird herausgearbeitet, dass in einem gerichtlichen Verfahren die Datenerhebung unter besonderen Rahmenbedingungen erfolgt: auf der einen Seite etwa Budgetvorgaben auf der anderen Seite prozesstaktisches Verhalten etwa bei Testverfahren. Deshalb wären besondere familienforensische diagnostische Testverfahren erforderlich, die bisher jedoch nur sehr selten existieren. Für die Beantwortung der Beweisfragen des Gerichts sind vier mögliche Stufen zu unterscheiden:

1. Darstellung der Untersuchungsdaten
2. Einordnung der Daten in einen psychologischen Befund
3. Fachliche Interpretation mit verschiedenen Szenarien und deren Folgen aber ohne eigene Positionierung
4. Eigene Positionierung zu den im Raum stehenden Streitfragen (Umgangsmo- dell, Kindeswohlgefährdung etc.)

Das Gutachten soll dabei nur die ersten drei Stufen abdecken. Die Beantwortung auf der vierten Stufe ist vom OLG Frankfurt zutreffend als Kompetenzüberschreitung des Gutachters eingeordnet worden. Es soll aber nicht verhehlt werden, dass Gerichte manchmal dankbar einfach die gutachterlichen Entscheidungsvorgaben übernehmen.

Zu der Gestaltung von Sachverständigen- gutachten im Kindschaftsrecht gibt es auch aktualisierte Empfehlungen über

Mindestanforderungen. Diese umfassen 24 Seiten und sind beispielsweise unter www.psychologenverlag.de als Download erhältlich. Eine ausführliche Vorstellung dieser Empfehlungen, die auch äußere Formanforderungen behandeln, gibt Prof. Dr. Anja Kannegießer in NZFam 18/2019; S. 804-811. Hingewiesen wird von den Verfassern darauf, dass die Empfehlungen keine Kriterien für die Überprüfung einer Gerichtsentscheidung im Rechtsmittel- verfahren im Sinne rechtlich verbindlicher Mindeststandards darstellen sollen, sondern zur Qualitätssicherung in Rechtsan- wendung und Gutachtenpraxis Berücksich- tigung finden sollen.

Gesetz und Gesetzgebung

Die Anzeichen, dass eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Neuregelung des Jugendmedienschutz- rechts bevorsteht, verdichten sich (s. z. B. <https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung/news/jugendmedienschutz-braucht-bessere-verzahnung-bestehender-strukturen-und-gesetzlicher-grundlagen/>). Bei Redaktionsschluss lagen aber – über den in KJug 4/2019 S. 164 erwähnten Diskussionsvorschlag eines Medienstaatsvertrages hinaus – noch keine Textentwürfe vor.

Die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 JMStV erlassenen Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten vom 08./09.03.2005 sind aktualisiert worden; die Neufassung ist ab 15.10.2019 in Kraft (<https://www.kjm-online.de/service/rechtsgrundlagen/>)

Rechtsprechung

Wenn ein **Foto** eines minderjährigen Kindes, das mit Einwilligung der Eltern im Rahmen einer Homestory **veröffent- licht** worden war, Jahre später erneut

für eine Veröffentlichung verwendet werden soll, ist eine Genehmigung des mittlerweile volljährig gewordenen Abgebildeten erforderlich. Er ist nicht an die frühere – nicht durch ihn erfolg- te – Entscheidung gebunden. Das LG Frankfurt (Urt. v. 29.08.2019, Az. 2/3 O 454/18) hat die ungefragte Neuveröf- fentlichung als Verletzung des Persön- lichkeitsrechts angesehen. Ergänzende Gedanken liefert der umfangreiche Beitrag von Anna Schimke (in NZFam 19/2019, S. 851-857) über »Rechtliche Rahmenbedingungen der Veröffentli- chung von Kinderfotos im Netz durch Eltern«.

Ein **Minderjähriger**, der nicht mehr schulpflichtig ist und sich auch nicht in Ausbildung befindet, ist verpflichtet – im Rahmen des Jugendarbeitsschutz- gesetzes – einer **Erwerbstätigkeit** nach- zugehen und so zum Familienunterhalt beizutragen. Das OLG Karlsruhe hat eine Beschwerde gegen die Nichtge- währung von Verfahrenskostenhilfe für ein Unterhaltsverfahren abgelehnt, weil diese Auslegung der Kommentarlitera- tur mittlerweile nicht mehr umstritten sei (Beschl. v. 21.01.2019, Az. 2 WF 2/19).

Wenn für **Schulbücher** keine Lernmit- telfreiheit besteht (je nach Bundesland unterschiedlich) und das Kind mit seinen Eltern in einer Bedarfsgemein- schaft **nach dem SGB II** lebt, besteht bei verfassungskonformer Auslegung ein Mehrbedarf analog der Härtefallre- gelung des § 21 Abs. 6 SGB II, weil die Schulbücher im Regelbedarf nicht – zumindest nicht ausreichend – berück- sichtigt sind (BSG, Urt. v. 08.05.2019, Az. B 14 AS 13/18 R).

Ein **Stiefvater** übernimmt mit der Auf- nahme eines Stiefkindes in den eigenen Haushalt auch – neben dem sorgebe- rechtigten Elternteil – regelmäßig die **Aufsichtspflicht**, es sei denn es wäre im Einzelfall klar geregelt, dass er kei- ne endgültigen Gebote und Verbote gegenüber dem Kind aussprechen darf (LG Frankfurt/Main, Urt. v. 11.04.2019, Az. 2-03 S 2/18).

Nachtrag zu KJug 4/2017, S. 168

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das VG Berlin (Urt. v. 21.05.2019, Az. 27 K 93.16) hinsichtlich der Forderung nach Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten für den Internetauftritt einer rechtsextremen Partei zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken gehabt, jedoch wegen nicht ausreichender Ermessensausübung die Verwaltungsentscheidung der Landesmedienanstalt bzw. der KJM aufgehoben. Interessant ist aber, dass das parallel verhängte Bußgeld in den Instanzen dagegen als rechtmäßig angesehen worden war (AG Tiergarten, Urt. v. 10.10.16 – Az. (327 Owi) 3034 Js-Owi 3211/16 (187/16); KG Berlin, Beschl. v. 02.02.17, Az. 6 Ws (B) 22/17 – 162 Ss 2/17), dann aber diese Entscheidungen vom Bundesverfassungsgericht als Verstoß gegen die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) angesehen wurden (Beschl. v. 27.08.19, Az. 1 BvR 811/17), weil durch die Forderung, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, in das Grundrecht der Meinungsfreiheit zu Unrecht eingegriffen worden sei, wenn die Jugendgefährdung durch die hetzerischen und möglicherweise rassistischen Äußerungen nur pauschal angenommen und nicht präzise belegt worden sei.

Nachtrag zu KJug 4/2018, S. 164 bzw. 2/2019, S. 79

Das OLG Frankfurt hatte einen Anspruch eines Kindes auf das zwar auf seinen Namen eröffnete, jedoch stets beim Vater verwahrte Sparbuch verneint (Beschl. v. 29.08.2018 – Az. 2 UF 66/18). Der BGH hat die Entscheidung aufgehoben und die Streitsache an das OLG zur weiteren Prüfung zurückverwiesen (Beschl. v. 17.07.19 – Az. XII ZB 425/18). Eine Anmerkung von Becker (in FamRZ 19/2019, S. 1623 f) arbeitet die wesentlichen Gründe für eine Zuordnung des Guthabens an das Kind oder an die Eltern heraus.

Schrifttum

E-Scooter: Die Fahrt ist frei, aber wer haftet?

Bei der umfassenden Darstellung der rechtlichen Probleme bei der Anwendung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung wird auch auf das Mindestalter von 14 Jahren (§ 3 eKFV) und die Folgen von Verstößen dagegen bzw. Aufsichtspflichtverletzungen eingegangen.

→ Christian Tomson/ Andrea Wieland in: NZV 9/2019, S. 446-450.

Entwicklungen im Kinderschutz in Deutschland: Notwendigkeiten, Chancen und ungelöste Probleme im Alltag – Der alltägliche Missbrauch ist der Skandal

Ausgehend von einer Reihe aktueller Skandalfälle, in denen Kinder sexueller Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt waren, wird aufgezeigt, welche Herausforderungen bei der Strafverfolgung bestehen und inwiefern darin ein Gegenpol zum »helfenden Zugang« liegt. Gleichwohl wird für eine integrative Herangehensweise der verschiedenen Professionen geworben.

→ Prof. Dr. Jörg M. Fegert in: JAmt 10/2019, S. 486-490.

Ergänzt wird dies durch den sich anschließenden Beitrag von Beckmann/ Lohse (S. 490-494) »Was können wir aus Kinderschutzverläufen lernen?«, der Rückschlüsse aus Fallanalysen zieht.

Sorgerechtliche Maßnahmen bei Umgangsvereitelung

Trotz der an sich gebotenen Eile, damit sich die nicht der Umgangsregelung entsprechenden Strukturen nicht verfestigen, sollen eine gründliche Ermittlung aller Kindeswohlkriterien und eine umfassende Folgenabwägung im Zentrum stehen.

→ Birgit Schäder in: FamRZ 20/2019, S. 1672-1676.

Unsittlichkeit – ein aus der Zeit gefallener Begriff?

Für den auch im aktuellen Jugendschutzgesetz (§ 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG) verwendeten Begriff der »unsittlichen Medien« solle im gesellschaftlichen Diskurs eine zeitgemäße inhaltliche Weiterentwicklung erfolgen.

→ Björn Schreiber/Lidia de Reese in: BPJM aktuell 3/2019, S. 13 f.

Weitere Beiträge in diesem Heft zum Schwerpunktthema »Unsittlichkeit« u.a. von Prof. Dr. Daniel Hajok (vgl. auch JMS-Report 4/2019, S. 2-5) und Dr. Ingrid Stapf.

Unterscheidung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen

Es wird ein Differenzierungsschema an Hand der Feststellung des überwiegenden Spielcharakters vorgestellt. Sowohl Zufallseinflüsse, als auch persönliche Willkürentscheidungen und persönliche Informationsentscheidungen in reiner und gemischter Form innerhalb eines Spiels können damit erfasst und zugeordnet werden, was wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen bedeutsam ist.

→ Dr. Thomas Bronder in: GewArch 10/2019, S. 373-378.

Cybermobbing in der Schule

Die jeweiligen strafrechtlichen, zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten werden vorgestellt. Zugleich wird eingeräumt, dass Präventions- und Konfliktlösungsstrategien vorrangige Bedeutung haben und das Recht nur eine Begleitoption oder ein nachgelagertes Bewältigungsregime im Sinne einer ultima ratio sei.

→ Dr. Tim Jülicher in: NJW 39/2019, S. 2801-2805.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

Richter am Bayerischen Landessozialgericht
Zweigstelle Schweinfurt